

6. Ä n d e r u n g s s a t z u n g
zur Satzung der Gemeinde Glewitz
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und
Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

Der § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 17.12.1997, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.05.2000 im § 4 und § 5 und geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 3.11.2005 im § 3 und geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 6.03.2008 im § 3 und geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 1.07.2009 im § 3 und geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 7.07.2010

erhält folgenden Wortlaut:

§ 3
Gebührenmaßstab

- 1.) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und Versiegelung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Glewitz. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Glewitz.
Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- 2.) Über die Grundstücke führt die Gemeinde ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 01. September des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt. Sie sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht und nachgewiesen sind. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat ab Tag der ortsüblichen Bekanntmachung.
- 3.) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt.
Diese Berechnungseinheiten (BE) ergeben sich wie folgt:
Aus der Summe der grundsteuerpflichtigen Flächen multipliziert mit dem geltenden Faktor entsteht der Grundbetrag.

Für die Gemeinde Glewitz ergibt sich bei dem Boden- und Wasserverband Trebel die Beitragsklasse 4 und der Faktor 2,5.

Zuschläge werden auf den Grundbetrag angerechnet für:

a) Versiegelung

- mehr als 50 % mit Größe der Fläche in ha x Faktor 2.5 x 100 % = BE
- 20 bis 50 % mit Größe der Fläche in ha x Faktor 2.5 x 70 % = BE
- unbefestigte Wege und Verkehrsbegleitfläche mit Größe der Fläche in ha x Faktor 2.5 x 50 % = BE

b) Abwassereinleiter

- bei Abwasser aus Kläranlagen (6 BE/ 100 EWG)
Anzahl der EWG x 0,06 BE/ EWG = BE
- bei ungeklärtem häuslichen Abwasser (12 BE/ 100 EWG)
Anzahl der EWG x 0,12 BE/ EWG = BE

- bei ungeklärtem industriellen Abwasser (1 BE je 1000 cbm/a)
Menge in cbm x 0,001 BE/ cbm = BE
- bei Großkläranlagen (1 BE je 3000cbm/a)
Menge in cbm x 0,00033 BE/ cbm = BE

c) Siele und Durchlässe unter Kommunalstraßen und Wegen

- Stück x 1 BE/ Stück = BE

d) Pauschale für Sonderleistungen infolge erhöhtem Nährstoffeintrag und Schlammablagerung durch Abwassereinleitung = BE

Abschläge werden auf den Grundbetrag angerechnet für:

a) Natur- und Landschaftsschutzgebiete ohne Anschluss an Verbandsgewässer

- mit Größe der Fläche in ha x Faktor 2.5 x 100% = BE

b) wie vor, jedoch mit Anschluss an Verbandsgewässer, ohne Schöpfwerksgebiete

- mit Größe der Fläche in ha x Faktor 2.5 x 50% = BE

c) Gewässer für Verbandsbelange

- mit Größe der Fläche in ha x Faktor 2.5 x 100% = BE

d) Seen und Teiche mit Entwässerungsanschluss

- mit Größe der Fläche in ha x Faktor 2.5 x 100% = BE

e) Heideflächen, Un- und Ödland, Sölle und Gehölz

- mit Größe der Fläche in ha x Faktor 2.5 x 50% = BE

f) Moorflächen

- mit Größe der Fläche in ha x Faktor 2.5 x 100% = BE

g) Wald ohne Entwässerungsanschluss

- mit Größe der Fläche in ha x Faktor 2.5 x 80% = BE

h) Wald mit Entwässerungsanschluss

- Größe der Fläche in ha x Faktor 2.5 x 20% = BE

Die Gesamtberechnungseinheiten ermitteln sich wie folgt:

Grundbetrag zzgl. Zuschläge abzgl. Abschläge

Die Gesamtberechnungseinheit multipliziert mit der Grundgebühr von **8,74 €** ergibt die zu zahlende Gebühr.

In der Grundgebühr ist der Verwaltungsaufwand in Höhe von 0,21 €/BE enthalten.

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis er durch Satzung neu festgesetzt wird.

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung tritt rückwirkend zum 1.01.2012 in Kraft.

Glewitz, den 14.03.2012

Gez. Lührke.....
Unterschrift Bürgermeister

– Siegelabdruck-